

Kath. Kindertagesstätten im Pfarrverband Ampfing

- Nuntius Pacelli, Zangberger Str. 10, 84539 Ampfing
- St. Rupert, Alpenstraße 5, 84431 Heldenstein
- St. Anna, Klebingerstraße 7, 84431 Rattenkirchen



Ordnung der Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Eltern,

Sie haben Ihr Kind in einem katholischen Kindergarten des Pfarrverbundes Ampfing angemeldet.

Wir bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen.

Wir haben für Sie in der Kindergartenordnung alle notwendigen Informationen zusammengefasst, die für eine gute Zusammenarbeit wichtig sind.

Präambel

Die Katholischen Kindertageseinrichtungen in der Erzdiözese München und Freising ergänzen und unterstützen Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe. Damit erfüllen sie einen von Kirche, Staat und Gesellschaft anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie erhalten ihre Eigenprägung durch das im katholischen Glauben begründete Welt- und Menschenbild.

Die Katholischen Kindertageseinrichtungen in der Erzdiözese München und Freising sind Teil der Gemeindepastoral und somit in die kirchliche sowie kommunale Gemeindegemeinschaft einbezogen.

Die pädagogische und religiöse Arbeit in der Kindertageseinrichtung verantwortet der Träger.

§ 1 Grundlagen

Die Kath. Kirchenstiftung St. Margaretha, Ampfing (Träger) unterhält die Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung und der nachfolgenden Ordnung.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

Nuntius Pacelli Ampfing

Aufgenommen werden Kinder im Alter von 2 Jahren und 11 Monaten bis zum Schuleintritt, im Rahmen der vom Landratsamt Mühldorf a. Inn genehmigten Plätze.

St. Rupert Heldenstein

Aufgenommen werden Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt, im Rahmen der vom Landratsamt Mühldorf a. Inn genehmigten Plätze.

St. Anna Rattenkirchen

Aufgenommen werden Kinder im Alter von 2 Jahren und 11 Monaten bis zum Schuleintritt, im Rahmen der vom Landratsamt Mühldorf a. Inn genehmigten Plätze.

- (1) Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs.

Die Eltern werden dabei über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert.

Sofern ein ungestörter Ablauf der Einrichtung gewährleistet ist und in Absprache mit dem pädagogischen Personal können Kinder besuchsweise (ein Tag für 2 Stunden) die Einrichtung kennen lernen (Schnupper- oder Besuchskinder).

- (2) Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Kindes einen Impfnachweis und einen Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchungen oder ein ärztliches Attest, das die kinderärztliche Untersuchung bestätigt, vorzulegen.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der geeignete Aufnahmekriterien festlegen kann.
- (4) Für Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.
- (5) Sollten das Kind oder die Eltern bereits von externen Therapeuten, Förder- und Beratungsstellen (Logopäden, Ergotherapeut, Frühförderstelle, Erziehungsberatungsstelle, ...) betreut werden, ist dies der Leitung bei der Anmeldung mitzuteilen.
- (6) Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist. Der ausgefüllte Aufnahmevertrag mit der Einzugsermächtigung für den Elternbeitrag muss bereits vor Beginn des Kindergartenjahres bei der Kindergartenleitung abgegeben werden. Dieser gilt in der Regel von der Aufnahme des Kindes bis zu dessen Schuleintritt. Die Elternbeitragsvereinbarung sowie die Buchungszeitenvereinbarung werden gegebenenfalls jährlich aktualisiert.
Für Gastkinder, also für Kinder, die keine Einrichtung ihrer Aufenthaltsgemeinde besuchen, muss die Wohnortgemeinde schriftlich informiert werden.

§ 3 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Das Betriebsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
- (2) Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden nach Anhörung des Elternbeirats, vgl. § 10, vom Träger festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich Fortbildungen, Besinnungstagen etc. des Personals.
Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Betriebsjahres, bekannt gegeben.
Soweit ein Feriendienst angeboten wird, ist eine verbindliche Anmeldung dafür notwendig.
- (4) Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.
- (5) Die regelmäßigen täglichen Betreuungszeiten sind:

Nuntius Pacelli Ampfing

Montag – Donnerstag 7:00 – 16:30 Uhr

Freitag 7:00 – 16:00 Uhr

St. Anna Rattenkirchen

Montag – Freitag 7:30 – 13:45 Uhr

St. Rupert Heldenstein

Montag – Freitag 7:30 – 16:00 Uhr

§ 4 Buchungszeit

- (1) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) die benötigte tägliche Buchungszeit mit dem Träger vereinbaren, in der das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird. Die stundenbezogene Buchungszeit bemisst sich dabei an den in der Beitragsordnung der Kindertageseinrichtung aufgeführten einzelnen Buchungszeitkategorien (z. B. von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden, von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden, usw.). Die Buchungszeit muss immer die volle Kernzeit beinhalten plus eine angemessene Bring- und Abholzeit.
Die gebuchten Zeiten sind genau einzuhalten.
- (2) Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die zu betreuenden Kinder regelmäßig die Einrichtung in der Kernzeit besuchen.

Definition Kernzeit

Kernzeit ist die Mindestbuchungszeit, die der zeitlichen Lage nach konkret festgelegt ist. In dieser Zeit soll eine ungestörte gemeinsame Bildungsarbeit zur Umsetzung der Inhalte des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes stattfinden.

Für eine ungestörte Bildungs- und Erziehungsarbeit ist die Kernzeit frei zu bleiben von Hol- und Bringzeiten. Dies ist bei der Buchung zu berücksichtigen.

Als Kernzeit für den zu erbringenden Auftrag wird deshalb festgesetzt:

Nuntius Pacelli Ampfing

Montag bis Freitag 8:15 – 12:15 Uhr

St. Anna Rattenkirchen

Montag bis Freitag 8:30 – 12:30 Uhr

St. Rupert Heldenstein

Montag bis Freitag 8:15 – 12:00 Uhr (Himmelgruppe)
8:15 – 12:30 Uhr

- (3) Für Kinder die länger als bis 13 Uhr in der Einrichtung sind wird dringend empfohlen, dass diese am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen. Näheres zum Mittagessen ist in der Konzeption der jeweiligen Einrichtung nachzulesen (gilt nicht für den Kindergarten St. Anna, Rattenkirchen).
- (4) Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart. Im Rahmen einer Buchungszeitenabfrage wird der Buchungszeitenbedarf für das kommende Kindergartenjahr (ab 01.09.) abgefragt. Gegebenenfalls werden die Buchungszeiten aktualisiert.
- (5) Die Eltern und der Träger können Änderungen der Buchungszeit schriftlich gegenüber dem anderen Teil ankündigen. Diese Anfrage ist bis spätestens zum 20. des Monats für den Folgemonat zu stellen.
Eine nachträgliche Reduzierung der Buchungszeiten ist aufgrund der personellen und finanziellen am Jahresanfang festgelegten Rahmenbedingungen während des laufenden Kindergartenjahres nicht möglich.
Die Änderung der Buchungszeit ist wirksam, wenn zum Ablauf der Ankündigungsfrist als Nachtrag zum Bildungs- und Betreuungsvertrag die Buchungsvereinbarung (dortige Anlagen 1) und ggf. die Elternbeitragsvereinbarung (dortige Anlage 2) neu vereinbart werden.
- (6) Den Eltern und dem Träger bleibt es unbenommen, in begründeten Ausnahmefällen von der Ankündigungsfrist abzuweichen.

- (7) Im Rahmen der staatlichen und kommunalen Bezuschussung der Einrichtung werden die Daten der Buchungsvereinbarung an die zuständige Behörde weitergegeben.

§ 5 Elternbeitrag

- (1) Der vom Träger nach Anhörung des Elternbeirats, vgl. § 10, festgelegte Elternbeitrag ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus fällig und wird bis spätestens 10. des Monats abgebucht. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (4) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben. Eine Änderung der Kontodaten muss der Leitung bis zum 20. des Vormonats schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag nach Anhörung des Elternbeirats, vgl. § 10, nach billigem Ermessen, d.h. unter Abwägung der Interessen beider Seiten, durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern neu zu bestimmen (vgl. § 315 BGB).
- (6) Die Staffelung der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zur Ordnung der Kindertageseinrichtung.
- (7) Der Elternbeitrag wird nach näherer Maßgabe der Anlage 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrages (Elternbeitragsvereinbarung) in zwölf monatlichen Beträgen erhoben.
- (8) Zusätzlich werden nach näherer Maßgabe der Anlage 2 zur Ordnung der Kindertageseinrichtung Beiträge für Mittagsverpflegung, Spielgeld abgebucht.
- (9) Den Eltern bleibt es unbenommen, bei der Gemeinde, beim Jugendamt oder beim Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme zu stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt alleine den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind allein in die Einrichtung kommt bzw. nach Hause geht oder ein Bus die Kinder bringt oder holt. Grundsätzlich dürfen nur Schulkinder alleine in die Einrichtung kommen.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Begrüßung und der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Das pädagogische Personal ist für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht endet mit der Verabschiedung und der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Das Kind muss durch das pädagogische Personal solange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird.
- (4) Der Träger geht entsprechend den Empfehlungen des Landesverkehrswacht Bayern e.V. davon aus, dass Kinder im Vorschulalter in der Regel noch nicht verkehrstüchtig sind. Sie dürfen daher nur unter Aufsicht und Anleitung einer geeigneten Begleitperson am Straßenverkehr teilnehmen. Als abholberechtigt gelten Geschwisterkinder frühestens ab einem Alter von 14 Jahren. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind von einer geeigneten Begleitperson täglich gebracht und abgeholt wird.
- (5) Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die Leitung der Einrichtung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist ausnahmsweise ausreichend, wenn der Mitarbeiter des pädagogischen Personals, der den Anruf entgegennimmt, sich über die Identität der Eltern Gewissheit verschafft hat. Der Mitarbeiter des pädagogischen Personals hat mindestens einen weiteren Mitarbeiter der Einrichtung von der

telefonischen Benachrichtigung zu informieren (Zeuge vom Hörensagen). Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und den Ausweis vorzuzeigen.

- (6) Die schriftliche Erklärung der Eltern zu abholberechtigten Personen und zum alleinigen Antritt des Nachhausewegs entbindet das pädagogische Personal nicht von der Verpflichtung zur selbständigen Prüfung, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.
- (7) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Nehmen Kinder außerhalb der vereinbarten Buchungszeit in den Räumlichkeiten der Einrichtung an Veranstaltungen von externen Dritten teil (z.B. musikalische Früherziehung, Fremdsprache, etc.), geht die Aufsicht auf diese über. Die Eltern sind gehalten, sich hierüber mit den Veranstaltern in Verbindung zu setzen.
- (8) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten, dort mit ihm anwesend sind oder wenn sich das Kind nach Abholung im Kindergarten befindet.

§ 7 Gesetzliche Unfallversicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zu der Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.
- (3) Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).

§ 8 Haftung

- (1) Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc., übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (2) Im Fall der Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

§ 9 Weitere Rechte und Pflichten der Eltern

- (1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.
Die Eltern sind gebeten, an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden sich einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten (z. B. Pinnwand/ Litfaßsäule im Eingangsbereich, Schaukasten, Kindergartenpost, Gruppenzimmertüren) wahrzunehmen.
- (2) Die Eltern sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben. Änderungen in der Personensorge sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift sowie private und mobile Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes anzugeben. Jede **Änderung dieser Angaben**, insbesondere **Wohnungswechsel** oder

vorübergehendem anderen Aufenthalt (z.B. Urlaub) **ist der Leitung der Einrichtung** unverzüglich **mitzuteilen**.

- (4) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen.
- (5) Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.
- (6) Die Eltern haben – soweit nicht bereits eine Kündigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages vorgenommen wurde – den Umzug des Kindes in eine andere Gemeinde als die Sitzgemeinde der Einrichtung dem Träger frühzeitig anzuzeigen.

§ 10 Elternbeirat

- (1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Einrichtung ein Elternbeirat eingerichtet, der jährlich gewählt wird.
- (2) Der Elternbeirat wird nach einem von den Eltern selbst zu bestimmenden demokratischen Verfahren gewählt bzw. gebildet. Der Träger, der die Eltern hierbei unterstützt, rät, sich an den Empfehlungen für den Ablauf einer Elternbeiratswahl, die die Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayerischer Kindertageseinrichtungen e.V. (ABK) herausgegeben hat, zu orientieren.
- (3) Der Elternbeirat wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).
- (4) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat und dem pädagogischen Personal verwendet (Art. 14 Abs. 6 BayKiBiG).
- (5) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben (Art. 14 Abs. 7 BayKiBiG).

§ 11 Krankheitsfälle

- (1) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung bei der Anmeldung oder umgehend bei der Feststellung mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Allergien, Unverträglichkeiten oder chronische Erkrankungen.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (3) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere im Rahmen des Anmeldeverfahrens durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 4 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag).
- (4) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (5) Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- (6) Zur Wiederaufnahme des Kindes orientieren wir uns an den „Empfehlungen zur Wiedezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen“ des bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Wir behalten uns vor in begründeten Einzelfällen eine ärztliche Bescheinigung einzufordern, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Betroffen davon sind alle meldepflichtigen Krankheiten (Anlage 3 des Betreuungsvertrages), ausgenommen Windpocken (bei normalem Verlauf und das Kind war eine Woche zu Hause) Scharlach und Lausbefall. In diesen drei Fällen genügt eine schriftliche Bescheinigung der Eltern,

dass die notwendigen Maßnahmen getroffen wurden und keine weitere Ansteckungsgefahr für andere Kinder mehr besteht.

- (7) In besonderen Fällen werden ärztliche verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, **nur nach ärztlicher Verordnung** und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.

§ 12 Beendigung

- (1) Kündigung der Eltern:

Die Eltern können den Bildungs- und Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betriebsjahres in die Schule aufgenommen wird oder von der Krippe in den Kindergarten aufgenommen wird. Eine Anmeldung im Kindergarten ist erforderlich, der Wechsel von Kinderkrippe in den Kindergarten erfolgt nicht automatisch.

- (2) Kündigung des Trägers:

Der Träger kann den Bildungs- und Betreuungsvertrag mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angaben von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird,
- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten,
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint,
- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigt, ohne dass ein Verschulden des Trägers vorliegt.
- wenn das Kind aufgrund gravierender Verhaltensauffälligkeiten einen erhöhten Betreuungsbedarf aufweist, sodass die Gruppe darunter leidet und eine sinnvolle pädagogische Arbeit aus Sicht des Trägers nicht mehr möglich ist.

§ 13 Datenschutz

Durch die Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft des Erzbischofs von München und Freising vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt vom 28. Juli 2004, Seite 286) wird der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis gewährleistet.

Die Anordnung lautet:

„In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 3 und 4, VIII §§ 62-68; X §§ 67-80, §§ 83 und 84) entsprechend anzuwenden.

Im Übrigen gilt die Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO).“

§ 14 Inkrafttreten

Der Kitaausschuss hat in seiner Sitzung vom 26.10.2016 vorstehende Ordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Die Ordnung der Kindertageseinrichtung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Gleichzeitig verliert alle bisherigen Kindergartenordnungen mit sämtlichen Änderungen ihre Gültigkeit.

Anmerkung:

Soweit in dieser Ordnung der Kindertageseinrichtung von „Eltern“ die Rede ist, umfasst dies alle Formen der Personensorgeberechtigung:

- Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 BGB)

Wichtiges zum Schluss:

Wir wünschen, dass Ihr Kind gerne zu uns in den Kindergarten kommt und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass ein reibungsloser Ablauf des Kindergartenbetriebes nur möglich ist, wenn sich alle an diese Kindergartenordnung halten.

Ampfing, den 26.10.2016



(Siegel)

Trägervertreter